



Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes „Änderung Schneidersäcker“

Gemeinde: Fahrenbach
Landkreis: Neckar-Odenwald-Kreis
Umlegungsausschuss: ständiger Umlegungsausschuss der Gemeinde Fahrenbach

Umlegung: „Änderung Schneidersäcker“
Gemarkung: Robern

1. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes

Der ständige Umlegungsausschuss der Gemeinde Fahrenbach hat in seiner Sitzung am 06.06.2024 den Umlegungsplan „Änderung Schneidersäcker“ gemäß § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634 das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, für folgende Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Robern aufgestellt:

Flst. Nr. 33 (hiervon sind zwei mittlere Teilstücke mit insgesamt 240 m² einbezogen),
541 (hiervon sind zwei Teilstücke mit insgesamt 965 m² einbezogen),
713, 714, 715, 716, 717, 718,
719 (hiervon ist ein nordöstlicher Teil mit 221 m² einbezogen),
720, 721, 722, 723, 724, 726,
727 (hiervon sind zwei Teilstücke mit insgesamt 12 m² einbezogen),
728 (hiervon ist ein nordöstlicher Teil mit 345 m² einbezogen),
1232 (hiervon ist ein südlicher Teil mit 168 m² einbezogen)

Als Außengrundstücke nach § 59 Abs. 4 BauGB werden die Grundstücke Flst. Nr. 443, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 736 und 938 der Gemarkung Robern herangezogen.

Der Umlegung „Änderung Schneidersäcker“ liegt der seit 23.03.2012 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Bebauungsplanänderung Schneidersäcker“ zugrunde.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern 1, 2, 3, 3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15.





**Gemeinde Fahrenbach
Gemarkung Robern
Baulandumlegung „Änderung Schneidersäcker“**

2. Einsichtnahme in den Umlegungsplan

Der Umlegungsplan kann in der Gemeindeverwaltung im Bürgerzentrum am Limes, Ostring 6, 74864 Fahrenbach, während der Dienststunden eingesehen werden. Der Umlegungsplan kann nur von demjenigen und nur insoweit eingesehen werden, als ein berechtigtes Interesse dafür dargelegt wird.

Den Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

3. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

In der öffentlichen Bekanntmachung über den Umlegungsbeschluss vom 27.02.2024 ist zur Anmeldung von Rechten aufgefordert worden. Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten für die innerhalb des Umlegungsgebietes liegenden Grundstücke mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

Fahrenbach, 28.06.2024

Ort, Datum

gez. Bürgermeister Jens Wittmann

Vorsitzender des Umlegungsausschusses



Öffentl. bestellte Vermessungsingenieure

Schwing & Dr. Neureither

Vermessungsbüro und Geo-Informationszentrum

Fahrlachstraße 18

Schmelzweg 4

68165 Mannheim

74821 Mosbach